

13

Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs¹

Vom 15. Dezember 1950

(GBl. S. 1202)

I. Zahlungen

§ 1

Zahlungen an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in *der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands* — einschließlich des Saargebiets — (*Westzonen*) oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (*Westsektoren*) haben (*Zahlungsempfänger*), dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen.

§ 2

Zahlungen nach § 1 dürfen nur an ein Kreditinstitut im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Bestimmt der Zahlungsempfänger kein Kreditinstitut, so ist die Zahlung an die Deutsche Notenbank zu leisten.

1. Vgl. die 2. DB vom 1. Oktober 1951 (GBl. S. 897); die 3. DB vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 495); die Richtlinie zum Gesetz vom 5. März 1955 (GBl. II S. 105).